

Mit Ihrer Kuhrfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Freytag, den 11. Junius.

I. Citationes edictales.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichtern werden sämtliche an der sogenannten Gerdes Wohnung und Nebenhaus zu Nottulen, auch an der Gerdeschen Verlassenschaft gerechten Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiemit offener Edictalweise zum 1sten, 2ten und 3ten mal abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses, allenfalls erst folgenden Gerichtstag vor Uns selbst, oder durch einen bevollmächtigten Anwaldten zu erscheinen, und ihre an den besagten Gerdesschen Häusern zu Nottulen, auch an der Gerdeschen Verlassenschaft habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, obsonstige Beweißstücke nebst einer klaren und richtigen Liquidation rückständiger Zinsen, wie solches mittels Eides erhärtet werden kann, unter Straf ewigen Stillschweigens ein- und vorzubringen, auch gedachte Forderungen förmlich zu rechtfertigen, wornach sich ein jeder zu achten. Signat. Münster den 10. May 1779.

Ex sp. Mandato D. Judicis sæc. aulici
Starcke, causæ Act.

II. Gerichtliche Notificationes.

Da am 8ten dieses eine fremde junge wahnwitzige Weibsperson in hiesiger Hauptstadt angehalten, und zum sichern Verwahr gebracht ist, man aber von selber nicht erfahren kann, wie sie sich nenne, und wo sie zu Hause seye, so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Anverwandten diese Person von hier zu sich abholen mögen. Münster den 9. Junii 1779.

De Mandato D. Judicis urbici
Wattendorf, Grschr.

Alle diejenige, ſo an die ohnlängſt verſtorbene Anna Chriſtina Hartman Wittibe Steets zu Telgte einige Forderung haben, oder zu haben vermeinen, werden erſuchet, ſolche Forderung bey mir Untergeſchriebene dahier zu Münſter in meiner ohnweit dem Cappenberger Hof belegener Behauſung in Zeit 6 Wochen a dato dieſes zu melden. Signat, Münſter den 8. Junii 1779.

Anna Hartman Wittibe Doctorinn Lien als Erbinn cum Beneficio Legis & Inventarii der Wittiben Steets zu Telgte.

Am Montag, den 14ten Junius, und folgenden Tagen, werden ingefolg teſtamentariſcher Verordnung, die von der hochſeligen Frau Küſterinn von Schorlemmer hinterlaſſene Mobilien, als: ein Ring mit Juwelen beſetzt, eine goldene engliſche Uhr, Schnupftobacksdoſe und Etui, ſilberne Kaffeegereitſchaft, Spühlkumpe, Lampet, Leuchter, Meſſer, Gabeln, und Löffel, ſchön und gutes Bettwerk, viele ſchier ganz neue Tafel-Servicen von Dammaſt und Bildwerk, geſchnittenes und ungeſchnittenes Leinwand, ſeidene und weiße Damenskleider, Hauben und Spitzen, ſchöne Spiegel mit vergoldeten Rahmen, große Schränke, eingelegte Comoden, Kanapee, Stühle mit ſeidenen Polſtern, Tafel- und Kaffee-Servicen von feinem Porcellain, Ledicanten, ein verſitziger Kutſchwagen, Kupfer, Zinnen und ſonſtiges Hausgerath im Sterbhauſe aufm hochadlichen Stift Borchorſt gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft werden. Zum Ankauf Luſt habende belieben ſich auf beſtimmte Zeit und Platz einzufinden. Stift Borchorſt den 2. Junius 1779.

Chriſtina de Wolffskeel.
J. C. H. Corman, Kanonikus.
Executores.

Da durch die Intelligenzblätter ſub Nris. 42, 43, und 44 bekannt gemacht iſt, wie daß ſich ein von der Jungfern Nicolay errichtetes und 1760 gerichtlich interponirtes Teſtament verſchloſſen vorgefunden haben ſollte, als dienet hiemit zur Nachricht, daß ſolches Teſtament durch ein von bemeldter Jungfer 1764 errichtetes, auch gerichtlich interponirtes Teſtament widerrufen, die Nachlaſſenſchaft der darauf verſtorbenen Teſtatricinnen von deſſen Executoren weil. Rector und Vicar. Frede an ſeine Behörde überantwortet, und derſelbe darüber gerichtlich den 12ten Julii 1770 quitiret ſeye.

Den 22ſten dieſes Morgens 10 Uhr ſollen in der Domdechaney dahier 5 Kutſchpferde Stückweiſe meiſtbietend verkaufet werden. Münſter den 7. Junius 1779.

Henke.

Künftigen Freytag, den 18ten Junius, Nachmittags 3 Uhr ſoll der hinter der Citadelle belegener zur hohen Deutſch-Commende St. Georg gehöriger ſogenannter Blockkamp, welchen die Fleiſchhaueramts-verwandte Deckwitz und Pröbſting bis hiehin Heuerweiſe unter haben, auf vier folgende Jahren meiſtbietend verheuret werden. Die zu ſolcher Anheurung Luſt habende wollen ſich zu obbeſtimmter Zeit in der Verwalterey der hohen. D. O. Commenthurey gefälligſt einfinden.

Aulike, Verwalter.

Eine dahier auf Ludgeri Straße belegene mit der Numer 615 bezeichnete Behauſung iſt gegen ankommenden Michaelis zu verheuren. Das Intellig. Comt. giebt die nähere Anweiſung.

Beym Herrn Rennen im Schild der Stadt Koesfeld an Aegidii Kirchhof logiret Johann Joſeph Borghans und Compagnie von Niewenhagen bey Achen, hat jederzeit gute Citronen, er offeriret ſich, allemal ſo viel für 1 Rthl. zu geben, wie ein Fremder geben kann, und recommendirt ſich bey allen hohen und civilen Standesperſonen.

Gegen völlige Sicherheit wird ein Kapital von 800 Rthl. anzuleihen geſucht. Das Intellig. Comtoir giebt davon die nähere Nachricht.

Wenn Jemand 7 oder 900 Rthl. gegen Versicherung und Zinsen anverlangt, dem kann das Intellig. Comtoir darab die fernere Anweisung geben.

Indem nachstehende Bücher verloren oder ausgeliehen sind, so wird ein jeder, welcher eins davon hat, freundlichst ersucht, selbige beym Intellig. Comt. abzulegen.

Eberhard Theorie des Denkens und Empfindens.
Hilmar Küras, allgemeine Weltgeschichte.
Heineccii Institutiones.
Ein Theil von einer zu Koblenz herausgegangenen allgemeinen Weltgeschichte.
Zumkley, Exercitationes analytico-synthetica.
Lavater geheimes Tagebuch, erster Theil.
Spalding, Bestimmung des Menschen.
Bossuet, Betrachtungen über Religions-Wahrheiten.

Die Christoph Weichelische Kunsthandlung in Nürnberg giebt ein neues vollständiges Bilderbuch für die Jugend heraus, das unter der Aufsicht des Herrn Chodowiecki in Berlin verfertiget wird, und welches nicht nur die vornehmsten biblischen Geschichte, sondern auch das merkwürdigste aus der Weltgeschichte aller Zeiten, aus Herrn Basedows Elementar-Buch, aus der Naturlehre, aus der Mythologie, von allen Künsten und Handwerken, Fabeln, Erzählungen und Sinnbildern enthält. Eine gedruckte weitläufige Nachricht davon ist allhier bey dem hiesigen Hofbuchhändler Perrenon gratis zu haben, woselbst auch zugleich denen Herren Liebhabern die erste fertige Tafel vorgezeiget werden kann, und auch Pränumeration angenommen wird.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Aus Böhmen, vom 20. May.

Man sieht nunmehro in der Abschrift das von Sr. Majestät, dem Kaiser, an jeden Regiments-Inhaber erlassene allergnädigste Schreiben, folgenden Inhalts:

"Se. Majestät, der Kaiser, wollen bey nun geschlossenem Frieden, der gesamten Armee, sowohl Höheren als Niederen, für ihren bey allen Gelegenheiten bezeugten besondern guten Willen, Unverdrossenheit, Muth und Rechtschaffenheit, das Gefühl Dero unauslöschlichen Dankbarkeit und Zufriedenheit ganz ausnehmend hiemit zu erkennen geben."

"Sie bedauren nur, nicht mehrere Gelegenheit gehabt zu haben, Sich ihnen besser bekannt zu machen, und selbige genauer kennen zu lernen. Sie versprechen Sich hinführo bey vorkommenden Fällen die nemliche Wirksamkeit, Treue und Eifer, und verheissen dagegen jedermänniglich in allen Gelegenheiten Dero Wohlwollen und väterliche Obsorge."

Paris, vom 28. May.

Dr Franklin soll Nachricht erhalten haben, daß der Brittische General Prevost mit seinen Trouppen in Georgia in der Schlinge sey, und der Amerikanische General Lincoln dafür stehe, er werde ihn zur Reue bringen, daß er verwegenerweise sich zu tief hinein gewagt hat. Washington schreibt auch, er sehe voraus, daß er mehr Truppen habe, als England ihm entgegen setzen kann. Viele wollen wissen, der Marquis von la Fayette werde schwerlich mit seiner auserlesenen Mannschaft nach Amerika gehen. Wahrscheinlicher Weise ist aber seine Abreise blos verschoben, um so mehr, da es sicher ist, daß diejenigen Officiere, die mit ihm gehen sollen, Urlaub begehrt haben.

Wien, vom 29 May.

Ihre Majestät, die Kaiserinn, haben, um dem Fürsten von Kaunitz, welcher in Ruhe gesetzt zu werden angesucht hat, einige Erleichterung in Rücksicht dessen hohen Alters zu verschaffen, den zu Teschen gewesenen Grafen von Cobenzl zum Staats-Vicekanzler ernannt, und ihn also besagtem Fürsten adjungiret. Am 25sten hat die Staatskanzley diese Ernennung allen fremden Ministern durch eine Note bekannt gemacht.

Am 26sten, Vormittags, zog hier das auserlesene Cüraßierregiment Sr. Königl. Hoheit, des Durchl. Erzherzogs Maximilian durch die Stadt in Parade nach seinem Standquartiere in Ungarn. Sowohl Mann als Pferde wurden ihrer Schönheit wegen von jedermann bewundert.

Amsterdam, vom 1. Junii.

Vom 24sten auf den 29sten May sind hier 3 Amerikanische Schiffe eingelaufen. Das letzte, so am 1sten May von Baltimore, am 6ten aber von den Vorgebürgen Virginiens abgesegelt war, bringt mit, ein erst angekommener Freund aus Carolina hätte ausgesagt, daß die Brittischen Truppen in Georgia, welche auf die zur Hülfe der Provinz gekommenen Amerikanischen Truppen angerückt waren, geschlagen, und gezwungen worden seyn, sich mit Verlust von 150 M. Todten, und Hinterlassung alles ihres Gepäckes, in Unordnung nach Savannah zurückzuziehen. Die Anzahl der Verwundeten und Gefangenen wußte dieser Freund nicht anzugeben; er versicherte aber, daß ein Expresser auf dem Wege wäre, um dem Congresse die Relation von diesem Auftritte zu überbringen. Er setzt hinzu, der General Washington habe die Staaten von Maryland und Virginien schriftlich gewarnet, sie möchten auf ihrer Hut seyn, und die Militz aufbrechen lassen, weil er Nachricht hätte, daß General Clinton sich in Newyork zu einer See-Expedition gefaßt machte. Indessen vermuthete man, es sey blos dahin abgesehen, dem Generale Prevost in Georgien Verstärkung zugehen zu lassen.

So eben vernimmt man, daß ein viertes Amerikanisches Schiff im Texel eingelaufen ist. Unsere Stadt fängt an, die Erstlinge der freyen Schiffahrt zu prüfen, welche die Revolution der Brittischen Colonien der Hälfte der neuen Halbkugel verschafft hat.

Arnsberg, vom 3. Junii.

Heute ist uns die so frohe als sehnlichst gewünschte Nachricht bekannt gemacht, daß Se. Kuhrfürstl. Gnaden zu Kölln, unser huldreichster Landesvater, die durch unverhofftes Hinscheiden weyland Sr. Excellenz des Herrn Landdrosten, Freyherrn von Spiegel zum Canstein und Diesemberg erledigte Landdrostenstelle dessen hinterlassenem Hrn. Sohne, dem Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Freyherrn von Spiegel, der hohen Kathedralkirche zu Hildesheim Domherrn, mildest wiederum anvertrauet, und durch diese fürstväterliche Sorgfalt Dero getreuesten Unterthanen Westphalens den erlittnen Verlust eines patriotischen Staatsmannes, eines rechtschaffenen Menschenfreundes und eifrigsten Beförderers der Gerechtigkeit in der hohen Person unsers nunmehro hochverehrungswürdigsten Herrn Landdrosten huldreichst zu ersetzen geruhet haben. Der Himmel segne dafür noch lange Jahren die beglückteste Regierung unsers zärtlichst geliebtesten Fürsten, und bewahre Westphalen bey dem süssesten Genusse der goldenen Zeiten, ihren besten Vorstand bis zu den spätesten Zeiten.

Bonn, vom 7. Jun.

Se. Kuhrfürstl. Gnaden erheben Sich heute nach Brühl, und gedenken, Sich daselbst ungefähr 3 Wochen aufzuhalten.

Kurzgefaßte Neuigkeiten.

Herr Büsching sagt in dem 22sten Stücke seines Wochenblattes: "Der dem hohen Oesterreichischen Hause abgetretene District von Ober-Bayern mag, nach der allgemeinen Karte von Bayern von einem Bogen, ungefähr 38 deutsche Quadrat-Meilen groß seyn. Er enthält in sich 7 Pfleggerichte, 2 Städte, 6 Marktflecken, und ungefähr 256 Schlösser, adeliche Sitze, Hofmärkte, Dörfer und andere benachbarte Orter, und gehört zu den fruchtbarsten Gegenden von Bayern."

Am 19ten April ist zu Constantinopel ein mächtiges Feuer ausgebrochen, welches 17 Stunden gedauert, und mehr als 2000 Häuser verbrannt hat, worunter 500 große Paläste sind.

(Hiebey das zweyte Stück des Friedens-Tractats.)

Verfolg des Friedenstractats.

nach der zu Berlin herausgekommenen Uebersetzung.

Ich Bevollmächtigter Ihro Majestät, der Kaiserinn aller Reussen, und Ich Bevollmächtigter Sr. Majestät, des Allerchristlichsten Königs, als Vermittler bey der Friedens-Unterhandlung, erklären, daß der vorbemeldte zwischen Ihren Majestäten, der Kaiserinn Königinn und dem Könige von Preussen, geschlossene Friedenstraktat, nebst den, demselben angehängten Conventionen, Separat-Artikeln, besondern und Separat-Acten, den Beytritts- und Annehmungs-Acten, und die einen Theil desselben ausmachen, nebst allen darinn enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Zusagen, durch die Vermittelung und unter der Garantie Ihro Majestät, der Kaiserinn aller Reussen und Sr. Majestät, des Allerchristlichsten Königs, sind geschlossen worden.

Des zu Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Petschaft besiegelt. So geschehen Teschen den 13ten May 1779.

(L.S.) Nicolas Fürst Repnin.
(L.S.) Baron von Breteuil.

NB. Von diesem Traktat, und den demselben angehängten Acten, sind zwey Original-Exemplarien ausgefertiget worden, in deren einem Ihro Majestät, der Kaiserinn aller Reussen, und Bevollmächtigtem Minister, und in dem andern Sr. Allerchristl. Majestät und Dero bevollmächtigten Minister der Rang und Vorzug gegeben worden.

Separat-Artikel.

Der Durchlauchtigste Kuhrfürst zu Sachsen wird in diesem Friedens- und Aussöhnungs-Tractat als schliessender Theil mit eingeschlossen; wie denn auch Se. Kuhrfürstliche Durchlauchten Sich aller Wirkungen dieses Friedens, in so weit selbige Sie angehen möchten, zu erfreuen haben sollen; und Sie versprechen auch Ihrer Seits, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, diesen Frieden heilig zu halten, und Sich selbigem in allen Stücken gemäß zu bezeigen.

Dieser Separat-Artikel soll für beyde Theile eben dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn des Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen in dem Friedens-Traktat ausdrückliche Meldung geschehen wäre; es soll auch derselbe mit gedachtem Traktat zu gleicher Zeit ratihabirt werden. Dessen zur Urkund haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät, der Kaiserinn Königinn von Ungarn und Böhmen, und Sr. Durchl. des Kuhrfürsten zu Sachsen, in Kraft unserer Vollmachten, diesen Separat Artikel unterzeichnet und mit unserm Siegel bedrucken lassen. So geschehen Teschen den 13ten May 1779.

(L.S.) Joh. Philipp Graf v. Cobenzel. (L.S. Friedr. August Graf v. Zinzendorf und Pottendorf.

Convention zwischen Ihro Majestät, der Kaiserinn Königinn, und Sr. Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz.

Nachdem Ihro Majestät, die Kaiserinn und Apostolische Königinn von Ungarn und Böhmen, und Se. Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz Sich entschlossen haben, Sich mit Zuziehung des Herrn Herzogs zu Zweybrücken, über die Verlassenschaft des verstorbenen Kuhrfürsten von Bayern zu vergleichen; so sind Ihro gedachte Majestät einer Seits, und der Herr Kuhrfürst zu Pfalz für sich und seine Agnaten anderer Seits, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es werden dem Kuhrfürsten zu Pfalz und dessen Hause alle diejenigen Districte, unter den, in den Artikeln 4, 5 und 6 festgesezten Bedingungen wieder abgetreten, welche das Haus Oesterreich itzo wirklich, sowohl in Bayern als in der Ober-Pfalz besetzt hat. Ersterer entsaget allen und jeden Ansprüchen, welche er wegen dieser Besitz-

nehmung etwa machen könnte; und Ihro Majestät, die Kaiserinn Königinn, entbinden Dero Seits den Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz von der unterm 3ten Januar 1778 geschlossenen Convention, und begeben sich in Kraft dieses Artikels und auf die förmlichste und bündigste Art für Sich, wie auch für Dero Erben und Nachfolger, auf ewig aller Ansprüche, welche Sie auf irgend einen Theil der Verlassenschaft des verstorbenen Kuhrfürsten, es sey aus was für einem Grunde es wolle, gemacht, oder machen können.

Art. 2. Ihro Majestät, die Kaiserinn Königinn, treten für Sich und Ihre Nachfolger, dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz, aus besonderer Zuneigung, die Herrschaft Mindelheim, für ihn sowohl, als für seine Nachfolger, hiermit ab. Auch treten Sie demselben alle und jede Rechte der Krone Böhmen an den, den Grafen von Schönburg zugehörigen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, nebst ihren Pertinenzien ab, um dadurch die Berichtigung der Allodial-Forderungen des Hauses Sachsen zu erleichtern. Endlich wollen auch Ihro Majestät dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz und dem ganzen Pfälzischen Hause, die in der Oberpfalz belegenen Böhmischen Lehen, so wie selbige die Kuhrfürsten von Bayern bisher besessen haben, hinwiederum conferiren.

Art. 3. Ferner versprechen Ihro Kais. Königl. Apostolische Majestät, den Kaiser und das Reich zu ersuchen, daß Sie Sr. Kuhrfürstl. Durchlauchten zu Pfalz, nicht nur für Ihre Person, sondern auch dem ganzen Pfälzischen Hause, die theils in Schwaben, theils in Bayern belegene Reichslehen, welche die Wilhelminische Linie neuerdings acquiriret hat, so wie sie von dem verstorbenen Kuhrfürsten von Bayern besessen worden, zu conferiren geruhen mögen. Und um dem Herrn Kuhrfürsten einen desto deutlichern Beweis von Ihren, gegen seine Person hegenden aufrichtigen Gesinnungen zu geben, so wollen Ihro Majestät Sich dahin verwenden, damit Sr. Kuhrfürstl. Durchlauchten die Administration gedachter Lehen, sogleich nach erfolgter Ratification dieser Convention, eingeräumet werde.

Art. 4. Um diese Zeichen der Zuneigung Ihro Kaiserl. Königl. Majestät zu erwiedern, tritt der Herr Kuhrfürst zu Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger, Hochgedachter Ihrer Majestät ab, und räumet Ihnen ein, die Aemter Wildshut, Branau, mit der Stadt dieses Namens, Maurkirchen, Friburg, Mattigkoven, Ried, Schärding und überhaupt den ganzen Theil von Bayern, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und der zu der Generalität oder Regierung von Burghausen gehöret, in dem Stande, worinn selbige sich anitzo befinden.

Art. 5. Die in dem vorhergehenden Artikel angeführte Flüsse sollen, so weit sie die abgetretene Länder berühren, dem Hause Oesterreich und dem Kuhrfürsten zu Pfalz gemeinschaftlich zugehören; keiner von beyden Theilen soll befugt seyn, den natürlichen Lauf dieser Flüsse zu verändern, noch auch die freye Schiffahrt und die Passage der Unterthanen, der Waaren, Lebensmitteln und anderer Sachen über und auf denselben zu hindern; und keinem von beyden stehet es frey, neue Zölle oder andere Auflagen, sie haben Namen, wie sie wollen, an denselben anzulegen. Alles oben verabredete soll auch von demjenigen Theile des Inn verstanden werden, welcher zwischen dem Amte Schardingen und der von dem Hause Oesterreich zu Lehn gehenden Grafschaft Neuburg, fliesset.

Art. 6. Das innerhalb den, im 4ten Artikel angezeigten, Gränzen belegene Land, soll der Kaiserinn Königinn und ihren Nachfolgern mit allen Territorial- und andern Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, gehören; dahingegen auch Ihro Kaiserl. Königl. Majestät, ihre Erben und Nachfolger, niemals und unter irgend einem Vorwand, einige Ansprüche auf andere Theile der Bayerischen Staaten, es

sey unter dem Namen von Pertinenzien oder Abhängigkeit, oder wie es sonst Namen haben mögte, machen können. Ihro. Kaiserl. Königl. Majestät erklären überdies, daß Sie so wenig auf den Reichs- als Bayerischen Kreis-Conventen, an dem Sitz- und Stimmrecht der Herzoge von Bayern Theil nehmen wollen, und daß Sie alle diese Rechte dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz, dessen Erben und Nachfolgern abtreten, wogegen letzterer für sich, seine Erben und Nachfolger alle und jede damit verknüpfte Lasten übernehmen will.

Art 7. Sämtliche Briefschaften, Urkunden und Archive, welche die, durch diese Convention wechselsweise abgetretene Länder, Städte und Oerter angehen, wollen Ihro Kaiserl. Königl. Majestät und Ihro Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sich einander getreulich ausliefern.

Art. 8. Ihro Kaiserl. Königl. Majestät versprechen, ihre Kriegsvölker sechszehn Tage nach der Unterzeichnung dieser Convention aus demjenigen Theil von Bayern, welcher vermöge des ersten Artikels dem Hause Pfalz wieder eingeräumet werden soll, herauszuziehen, und von eben dieser Zeit an treten auch Ihro K. K. Majestät in den Besitz desjenigen Theils des Burghausischen Districts, welcher Ihnen durch den 4. Artikel dieser Convention ist abgetreten.

Art. 9. Die Auswechselung der in gehöriger Form ausgefertigten Ratificationen dieser Convention, soll in der Stadt Teschen innerhalb 14 Tagen, oder wo möglich noch eher, von dem Tage der Unterzeichnung an geschehen. Des zu Urkund haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte, in Kraft habender Vollmachten, diese Convention eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Petschaften besiegelt. So geschehen Teschen den 13ten May 1779.

(L. S.) Joh. Phil. Graf von Cobenzel.
(L. S.) Anton, Graf von Terring-Seefeld.

Beytritts-Acte des Herrn Herzogs zu Zweybrücken, zu der Convention, welche zwischen Ihro Kaiserl Königl. Majestät und Sr. Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz geschlossen worden, nebst der Annehmung dieses Beytritts von Seiten Höchstgedachter Ihro Majestät.

Da die bevollmächtigten Minister Ihro Kais. Königl. Apostol. Majestät von Ungarn und Böhmen und Sr. Kuhrfürstl. Durchl. zu Pfalz, hier in der Stadt Teschen eine Convention unterm 13ten dieses Monats May geschlossen, und unterzeichnet haben, deren Inhalt lautet, wie folget:

Insertum

Und gedachte bevollmächtigte Minister den bevollmächtigten Minister Sr. Durchl. des Herzogs zu Zweybrücken freundschaftlich eingeladen haben, derselben im Namen gedachter Sr. Durchlauchten beyzutreten: So haben die unterschriebene bevollmächtigte Minister, nämlich von Seiten Ihro K. K. Apostol. Majestät von Ungarn und Böhmen, Herr Johann Philipp, Graf von Cobenzel, Freyherr von Proseck ꝛc. Dero Kammerherr, wirklicher geheimer Staatsrath, Kriegs-Staatsrath der Niederlande, Vice-Präsident der Ministerial-Deputation von der Banque; und von Seiten Ihro Durchlauchten, des Herrn Herzogs zu Zweybrücken, Herr Christian von Hofenfels, Dero wirklicher geheimer Rath, kraft habender Vollmachten, nachdem sie sich selbige einander vorgezeiget, über folgendes vereiniget:

Ihro Durchlauchten, der Herzog zu Zweybrücken, welche aufrichtigst wünschen, Dero Seits alles beyzutragen, um die Freundschaft und das gute Vernehmen zwischen Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät von Ungarn und Böhmen, und Ihrer Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Dero ganzem Hause je mehr und mehr zu befestigen, treten in Kraft dieser Acte obgedachter Convention ohne die geringste Ausnahme oder Vorbehalt bey, in der festen Zuversicht, daß alles dasjenige, was Ihro kais.

königl. Majestät und Se. kuhrfürstl. Durchlaucht Sich darinn einander versprochen u. zugesaget haben, getreulich und aufrichtig werde erfüllet werden; wobey Sie zugleich erklären und versprechen, auch Ihrer Seits alle darinn enthaltene Artikel, Clauseln und Bedingungen treulichst zu erfüllen.

Auch nehmen Ihro Apostolische Majestät diesen Beytritt Sr. Durchlauchten, des Hrn. Herzogs zu Zweybrücken, hiemit an, und versprechen Dero Seits, alle und jede Artikel, Clauseln und Bedingungen der oben eingerückten Convention ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahme zu erfüllen.

Die Ratificationen gegenwärtiger Acte sollen hier in der Stadt Teschen binnen 14 Tagen, von dem Tage der Zeichnung derselben angerechnet, oder wo möglich, noch eher gegen einander ausgewechselt werden. Des zu Urkund haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister, kraft unserer Vollmachten, gegenwärtige Beytritts-Acte unterschrieben und selbige mit unsern Petschaften bestegelt. So geschehen zu Teschen den 13. May 1779.

(L.S.) Joh. Phil. Graf von Cobenzl.
(L.S.) Christian von Hofenfels.

Convention zwischen Sr. Kuhrfürst. Durchlauchten zu Pfalz und Sr. Kuhrfürstl. Durchlauchten zu Sachsen.

Nachdem die über die Allodial-Verlassenschaft des letzten Kuhrfürsten zu Bayern, schliessenden Durchlauchtigsten Theile übereingekommen, sich solcherhalb in der Güte, und ohne sich in die Untersuchung ihrer habenden Rechte einzulassen, mit Zuziehung und Beytritt des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs zu Zweybrücken, durch die Bemühungen und unter Garantie der hohen vermittelnden Mächte, imgleichen der hohen Mächte, welche am heutigen Tage den Friedens-Traktat geschlossen, zu setzen; so haben Sie zu dem Ende Dero Bevollmächtigte zu dem Teschenschen Friedens Congreß mit den nöthigen Vollmachten versehen, und nach geschehener Auswechselung derselben, folgende Artikel unter einander verabredet und festgesetzt.

Art. 1. Um Ihro Kuhrfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen ihrer Allodial-Forderungen, welche Sie vermöge der von Ihro Königl. Hoheit, der verwittweten Frau Kuhrfürstinn zu Sachsen, Dero Frau Mutter, Ihnen geschehenen Ceßion, machen, gänzlich zu befriedigen und abzufinden, versprechen Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, für sich, Ihre Erben und Nachfolger auf die verbindlichste Art, erstgedachter Sr. Kuhrfürstl Durchlaucht die Summe von sechs Millionen Gulden Reichsgeld, die Mark fein, zu vier und zwanzig Gulden gerechnet, zu zahlen, welche zu München in groben Münzsorten innerhalb zwölf Jahren ohne Zinsen, und zwar jedes Jahr fünfmal hundert tausend Gulden in zwey gleichen Terminen, von sechs zu sechs Monaten, in jedem zwey hundert und fünfzig tausend Gulden, vom 4ten Jenner des 1780sten Jahres anzurechnen, ausgezahlt werden sollen, und damit auf eben dieselbe Art, bis zur gänzlichen Abführung gedachter Summe fortzufahren, welche als ein Aequivalent festgesetzet, und durch diesen Artikel unter dem Titel von General- und Special-Hypothek auf die ganze Fideicommissarische, beweg- und unbewegliche Masse von Bayern versichert worden, mit der Wirkung, daß sie sich der Einkünfte obgedachter Länder, bis auf den Betrag der rückständigen Summe, rechtmäßig, da wo sie es für gut finden werden, bemächtigen können, im Falle gedachte Zahlung nicht in den verabredeten Terminen erfolgen sollte.

Art. 2.